

Satzung des Vereins Klimaschutz durch Aufforstung e.V.

Geänderte Satzung nach Vorstandsbeschluss vom 24.07.2018

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Klimaschutz durch Aufforstung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Klimaschutz durch Aufforstung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gaildorf.

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins: Die Förderung von Aufforstungsmaßnahmen weltweit mit dem Ziel, einen Teil des sich bereits in der Atmosphäre befindlichen Treibhausgases CO₂ über die Bäume zu absorbieren und langfristig zu speichern.

Der Zweck wird dadurch erreicht, dass der Verein Spendenmittel einwirbt und Partnerorganisationen in den betreffenden Ländern für Aufforstungen zur Verfügung stellt. Den Spenderinnen und Spendern wird in Aussicht gestellt, durch ihren Beitrag zu Aufforstung einen Teil ihrer Klimabelastung zu reduzieren.

Die Partner sind alle eingetragene nicht-staatliche Organisationen in ihren Ländern, die auch von anderen Hilfswerken finanzielle Unterstützung erhalten. Die vom Verein bereit gestellten Mittel kommen überwiegend den Aufforstungen bzw. der Pflege und Erhaltung der Forste zugute. Der Verein wird stets Maßnahmen fördern, die möglichst geringe Verwaltungskosten erfordern. Die nach den folgenden Kriterien geförderten Aufforstungsmaßnahmen können bei Bedarf auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Körperschaften gleicher Zielsetzung umgesetzt werden.

Die Aufforstungen müssen nach Möglichkeit folgenden Kriterien entsprechen:

- Keine Rodung bestehender Wälder, keine Umwidmung von Ackerflächen in Forste
- Überwiegend lokale Arten, Mischungen von mindestens fünf Baumarten in möglichst ausgewogenem Verhältnis
- Beteiligung der lokalen Bevölkerung über Nutzungsverträge, zusätzliche Anreize für die lokale Bevölkerung durch Mischung der Baumarten mit Nutzpflanzen, die bis zum Kronenschluss Erträge abwerfen (z.B. Kaffee)
- Absprachen und Verträge mit den Forstbehörden

Der Verein prüft, dass die Mittelverwendung durch die Partnerorganisationen tatsächlich den Satzungszielen und -zwecken entspricht. Die bei Unterstützungen im Ausland erhöhten Anforderungen an die Prüfung der Mittelverwendung durch Nachweise der durchgeführten Tätigkeiten und der dafür verwendeten Finanzmittel werden eingehalten.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den Zweck wie oben ausgeführt zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.

Wird der Verein aufgelöst bzw. wird sein Zweck nicht mehr erfüllt, fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Gaildorf-Limpurger Land e.V.

Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder

Weitere Mitglieder sind erwünscht. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt. Ein Verlassen des Vereins ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich bekannt gegeben werden.

In dem unwahrscheinlichen Fall dass ein Mitglied ausgeschlossen werden muss, ist dafür ein Beschluss der Vereinsmitglieder erforderlich in einer Mitgliederversammlung. Mindestens $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder müssen dem Ausschluss zustimmen.

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von EUR 20,00 pro Mitglied und Jahr.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Kassier.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Dazu lädt der Vorstandsvorsitzende mit vier Wochen Vorlaufzeit ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, per Einladungsschreiben, welches auch als E-Mail elektronisch verschickt werden kann. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es dem Verein nützlich ist oder wenn 25% aller Vereinsmitglieder dies schriftlich fordern. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder. Die Tagessordnung soll mit der Einladung versandt werden. Werden außerordentliche Mitgliederversammlungen durch 25% oder einen höheren Prozentsatz aller Vereinsmitglieder beantragt, sind die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern (siehe oben). Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Von den Mitgliederversammlungen muss ein Protokoll erstellt werden. Dazu muss vor der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt werden.

Im Protokoll der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der erste Vorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer/innen zu wählen, deren Amtszeit 2 Jahre dauert. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal im Jahr die Konten und Geschäfte des Vereins und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

Satzung

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 01.03.2018 in Gaildorf

von der Gründerversammlung beschlossen. Satzungsänderungen wurden in Absprachen mit dem Amtsgericht Stuttgart am 14.05.2018 und mit dem Finanzamt Schwäbisch Hall am 24.07.2018 vom Vorstand beschlossen.